

Arbeitsrecht (Nr. 071/2006)

Abschluss der Planungsphase bei Kündigung wegen Betriebsänderung – einstweilige Verfügung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Brandenburg entschied:

Leitsatz:

Hört der Arbeitgeber den Betriebsrat im Rahmen einer Betriebsänderung zu den geplanten Kündigungen an, ist die Planungsphase damit abgeschlossen. Eine einstweilige Verfügung auf Unterlassen der Betriebsänderung bis zum Versuch des Interessenausgleichs darf nicht mehr ergehen. Der Interessen- ausgleich kann nicht nachgeholt werden, die einstweilige Verfü- gung würde etwas Unmögliches aufheben.

**Urteil des LAG Brandenburg vom 08. November 2005
Aktenzeichen: 1 Sa 276/05**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 10 vom 06. März 2006
06.03.2006**